Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1198

17. 11. 77

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS)
— Drucksache 8/898 —

A. Problem

Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs gegenüber Einfuhren aus Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien die Zollsätze zum 1. Juli 1977 vollständig abbauen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 8/898 — zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel — Vorsitzender
Wißmann — Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wißmann

Die Zollverordnung — Drucksache 8/898 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 44. Sitzung am 29. September 1977 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien andererseits wurden am 18. Januar 1977 und am 3. Mai 1977 Interimsabkommen für den EGKS-Bereich geschlossen, die in sachlichem Zusammenhang mit den gleichzeitig unterzeichneten und am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Interimsabkommen zwischen der EWG und den genannten Staaten über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr stehen.

Beide Abkommen sehen die gleichzeitige Beseitigung der Zölle zwischen Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien und der Gemeinschaft bis zum 1. Juli 1977 vor.

Das Abkommen über den Zollabbau im EGKS-Bereich bedarf zwar noch der förmlichen Zustimmung durch die Vertragsparteien. Die Zölle für die Waren des EGKS-Bereichs und für die Waren des EWG-Bereichs sollen jedoch gleichzeitig zum 1. Juli 1977 beseitigt werden.

Die Bundesregierung will von der ihr im Zollgesetz erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und die für die genannten Waren im Verhältnis zu den genannten Staaten noch bestehenden Zollsätze aufheben. Namens des Ausschusses für Wirtschaft empfehle ich dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1977

Wißmann
Berichterstatter